

## V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

*Antrag vom 3. April 2006*

### **SP-Fraktion (Sprecherin: Boesch-St.Gallen)**

*Art. 52ter (neu im Nachtrag):* Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen:

- a) an Personen unter 16 Jahren abzugeben;
- b) durch Automaten abzugeben, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

*Art. 55 Bst. e (neu im Nachtrag):* wer vorsätzlich oder fahrlässig Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter 16 Jahren verkauft.

#### *Begründung:*

Je älter die Jugendlichen sind, desto schwieriger wird es sein, diese Bestimmung durchzusetzen. Darum soll die Altersgrenze nicht bei 18 Jahren (Vorschlag Kommission) sondern bei 16 Jahren festgelegt werden.